

**Satzung
der Gemeinde Hochstadt a.Main
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 09.11.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Hochstadt a.Main folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Hochstadt a.Main erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) ¹ Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Grabnutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. ²Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Tag des Folgemonats.
- (3) Überzahlte Gebühren bei vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht werden nicht erstattet.
- (4) Die Gebühr für die Grabherstellung, das Ausheben und Schließen des Grabes, der Erdabfuhr, sowie für die Dienstleistungen während der Beerdigung, werden von den von der Gemeinde Hochstadt a.Main zugelassenen Bestattungsunternehmen direkt vom Gebührenschuldner eingehoben.
- (5) ¹ Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ² Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³ Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- (6) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte	Ruhefrist	Gebühr
a) Einzelgrab für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	15 Jahre	150,00 €
b) Einzelgrab für Erwachsene und Kinder ab dem 11. Lebensjahr	20 Jahre	300,00 €
c) Familiengrab	20 Jahre	600,00 €
d) Urnenerdgrab	10 Jahre	150,00 €
e) Urnenstelenkammer	10 Jahre	300,00 €
f) Urnenerd-kammer anonym oder mit Liegeplatte	10 Jahre	300,00 €
g) Grüfte	20 Jahre	900,00 €

(2) Mindestverlängerung des Grabnutzungsrechts um 5 Jahre ist möglich.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Benutzung der Leichenhalle, auch nur deren Teile	100,00 €
(2) Bearbeitung Bestattungsantrag	20,00 €
(3) Ausstellen einer Urnenbescheinigung	10,00 €
(4) Bearbeitung Antrag auf Umbettung	50,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

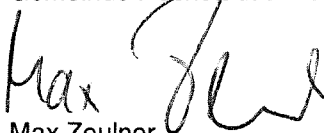
(1) Grabmalgenehmigung	50,00 €
(2) Verlängerung, Übertragung des Grabnutzungsrechts incl. neuer Graburkunde	20,00 €
(3) Ausstellung der Zweitschrift einer Graburkunde	10,00 €
(4) Ersatzvornahme	25,00 €
(5) Kammerplatte für Urnen-Stelen-Anlage	Berechnung nach tatsächlichen Aufwendungen
(6) Liegeplatte für Urnenerd-kammer	Berechnung nach tatsächlichen Aufwendungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 10.06.2003 außer Kraft.

Hochstadt a.Main, den 10.11.2021

Gemeinde Hochstadt a.Main


Max Zeulner
Erster Bürgermeister

